

# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 42 / 189. Jahrgang / 2008

herausgegeben und versendet am 15. Oktober 2008

# **Amtlicher Teil**

Nr. 1035 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Amtsärztin/Amtsarzt bei der Landessanitätsdirektion

**Nr. 1036** Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

**Nr. 1037** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 1038** Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Oktober 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Imst anlässlich des "Kulturherbstes 2008" am 24. Oktober 2008

**Nr. 1039** Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2008 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst-Gurgltal

**Nr. 1040** Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2008 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pitztal

Nr. 1041 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1042 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

**Nr. 1043** Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2008

**Nr. 1044** Widerruf eines Verhandlungsverfahrens: Lieferung von Arthroskopie-Systemen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1045** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Fertigteilbauarbeiten, Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten sowie Buchförderanlage für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

**Nr. 1046** Offenes Verfahren: Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation für die Generalsanierung des Europahauses Mayrhofen

**Nr. 1047** Offenes Verfahren: Fenstersanierung beim allgemeinen öffentlichen Krankenhaus St. Vinzenz in Zams

**Nr. 1048** Offenes Verfahren: Zimmermannsarbeiten für den Neubau und die Generalsanierung des Kultur- und Veranstaltungszentrums KIWI in Absam

**Nr. 1049** Verhandlungsverfahren: Lieferung eines 3D-Volumentomographen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1050** Verhandlungsverfahren: Architektenleistung für die Sanierung der Inneren Medizin für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1051** Verhandlungsverfahren: Örtliche Bauaufsicht für die Sanierung der Inneren Medizin für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1052** Verhandlungsverfahren: Lieferung und Montage der Ausstattung (Projektoren samt Zubehör, Lichtanlage, Beschallungsanlage) für den Veranstaltungssaal Kundl

**Nr. 1053** Aufruf zum Wettbewerb: Baumeisterarbeiten für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

**Nr. 1054** Aufruf zum Wettbewerb: Montagearbeiten für einen Erdseiltausch für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 1035 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2008/62

# STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung der Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes

Beim Land Tirol, Abteilung Landessanitätsdirektion, gelangt die Stelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes der Modellfunktion Ärztliche Experten/Expertinnen ab 1. Dezember 2008 zur Besetzung. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Der Aufgabenbereich im öffentlichen Gesundheitsdienst orientiert sich an der kollektiven Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und umfasst Impfungen, Beratungstätigkeit und Epidemiologie – Seuchenbekämpfung. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die gutachterliche Tätigkeit für die Behörde in Verfahren betreffend Gewerbebetriebe, Fahrtauglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen und Pflegebedürftigkeit, Suchtmittelkonsumenten usw. sowie die Tätigkeit im Rahmen des Bedienstetenschutzes.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Medizinstudium und jus practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,
- Physikatsprüfung (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge- und Sozialmedizin.
- · Verständnis für juridische und technische Aspekte,
- Interesse für Verwaltungsarbeit und Management,
- · Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit,
- · klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Oktober 2008 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen. Auskünfte erteilt die Landessanitätsdirektion unter der Tel.-Nr. 0512/508-2662.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 10. Oktober 2008 Für die Landesregierung: Liener

Nr. 1036 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1500

#### **STELLENAUSSCHREIBUNG**

# Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Kufstein: Volksschule Ellmau
Bezirk Lienz: Volksschule Iselsberg

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart,
- pädagogische Kompetenz,
- · Organisationstalent,
- · Kommunikationsfähigkeit,
- · Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- · Kooperationsbereitschaft,
- · Konfliktfähigkeit,
- · Kreativität,
- · Fortbildungswille,
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind seit 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrerinnen/Landesvertragslehrern zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 15. Oktober 2008. Die Bewerbungsfrist endet am 12. November 2008. Innsbruck, 3. Oktober 2008 Für die Landesregierung: Gappmaier

Nr. 1037 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin (50%)

An der Universitätsklinik für Biologische Psychiatrie gelangt frühestens ab 19. Jänner 2009 eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Voraussetzung: Facharzt für Psychiatrie.

**Erwünscht:** Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Psychoonkologie.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. November 2008 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter (http://www.tilak.at) in der Rubrik "jobs" heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at Ausschreibungsnummer: 00000423; Vakanz: 30011870. Innsbruck, 10. Oktober 2008

Nr. 1038

### **VERORDNUNG**

des Landeshauptmannes vom 10. Oktober 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Imst anlässlich des "Kulturherbstes 2008" am 24. Oktober 2008

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBI. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

### § 1 Öffnungszeiten

Am 24. Oktober 2008 dürfen in der Gemeinde Imst anlässlich des "Kulturherbstes 2008" die Verkaufsstellen bis 24 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1039 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17/1058/46

#### VERORDNUNG

der Landesregierung vom 24. September 2008 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst-Gurgltal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBI. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst sowie der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies und Tarrenz verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Imst-Gurgltal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 0,85 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1368/2007 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1040 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17/1325/37

# VERORDNUNG

der Landesregierung vom 24. September 2008 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pitztal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBI. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Arzl im Pitztal, Fliess, Jerzens, St. Leonmhard im Pitztal und Wenns verordnet:

8 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Pitztal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit  $\in$  1,50 festgesetzt.

**\$ 2** 

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 501/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1041 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/351

#### **VERORDNUNG**

#### des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: "U-900" (Warner Bros., 2.698 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

"Burn after reading – Wer verbrennt sich hier die Finger?" (Constantin Film Holding GmbH., 2.638 Laufmeter); "Der Love Guru" (Luna Film, 2.391 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr: "Eagle Eye – Außer Kontrolle" (UIP, 3.219 Laufmeter); frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

"The Fighters"

(Constantin Film Holding GmbH., 2.997 Laufmeter).

Innsbruck, 6. Oktober 2008

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1042 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/370

### KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 6. Oktober 2008 wird gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBI. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

#### mit "besonders wertvoll":

"La Bohème" (Constantin, 3.151 Laufmeter). Innsbruck, 7. Oktober 2008 Für das Amt der Landesregierung: Kössler

Nr. 1043 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2008/52-7

# VERLAUTBARUNG

# der geänderten Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2008

Der Geschäftsverteilungsausschuss des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 10. Oktober 2008 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBI. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 52/2007, beschlossen:

#### Abschnitt I

# § 1 Zuweisung der Geschäftsfälle

- (1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.
- (2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.
- (3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.
- (4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.
- (5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.
- (6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.
- (7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.
- (8) Geschäftsfälle nach den §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

#### § 2

#### Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

- (1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.
- (2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie "von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche" bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile "Verein, Firma oder Club etc." keine Berücksichtigung.

#### § 3

#### Bewertung der Geschäftsfälle und Auslastung

- (1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und e sowie § 12 lit. a, b, c und k erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen.
- (2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall, ausgenommen Geschäftsfälle nach § 12, mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert.
- (3) Für das mit 1. November 2008 bestellte Mitglied Mag. Herbert Peinstingl ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um 25 Punkte unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.
- (4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.
- (5) Wird einem Mitglied ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann ihm auf begründeten Antrag durch den Geschäftsverteilungsausschuss eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zugesprochen werden. Diese Punktezahl ist zu Beginn der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) in Anrechnung zu bringen.

### Abschnitt II

#### § 4

#### **Gruppe Berufsrecht**

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Bettina Weissgatterer
- 4. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 5. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz
- i) Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG

- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- n) Epidemiegesetz 1950
- o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG
- p) Hebammengesetz HebG
- g) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz KA-AZG
- r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz MMHmG
- s) Tuberkulosegesetz

Dem Mitglied Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

# § 5 Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

- 1. Dr. Martina Strele
- 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

# § 6 Gruppe Verkehrsrecht I

- 1. Mag. Albin Larcher
- 2. Dr. Alfred Stöbich
- 3. Dr. Martina Strele
- 4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 5. Dr. Franz Triendl
- 6. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz FSG
- b) Kraftfahrgesetz KFG
- c) Luftfahrtgesetz
- d) Schifffahrtsgesetz

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte nach der StVO und dem FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

- g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen.

#### § 7

#### **Gruppe Landwirtschaftsrecht**

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Albin Larcher
- 3. Mag. Barbara Glieber

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelgesetz 1975 LMG 1975 mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- c) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
   I MSVG
- d) Tierarzneimittelkontrollgesetz TAKG
- e) Tiergesundheitsgesetz TGG
- f) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- g) Tierschutzgesetz TSchG
- h) Tierseuchengesetz TSG
- i) Tiroler Fischereigesetz 2002
- j) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- k) Tiroler Jagdgesetz 2004 TJG 2004
- I) Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 TROG 2006
- m) Tiroler Tierschutzgesetz 2002
- n) Vermarktungsnormengesetz VNG
- o) Weingesetz 1999

#### **§ 8**

#### **Gruppe Sicherheitsrecht**

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Dr. Alfred Stöbich
- 4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- 5. Mag. Barbara Glieber
- 6. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz
- b) Asylgesetz 1997 AsylG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glückspielgesetz GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz SPG

(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)

- h) Tiroler Jugendschutzgesetz
- i) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 TVG
- j) Versammlungsgesetz 1953
- k) Waffengesetz 1996

#### § 9

# Gruppe Beschwerdesachen und Fremdenrecht

- a)
- 1. Mag. Albin Larcher
- 2. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsund Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, dem selben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

- 1. Mag. Albin Larcher
- 2. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

b)

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Albin Larcher
- 3. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 4. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuzuweisen.

#### § 10

#### **Gruppe Vergaberecht**

- 1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- 2. Mag. Bettina Weissgatterer
- 3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

#### § 11

# **Gruppe Umweltrecht**

- 1. Dr. Christoph Lehne
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Mag. Franz Schett
- 4. Mag. Barbara Glieber

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- e) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 TNSchG 2005
- h) Umweltinformationsgesetz UIG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000

#### § 12

#### Gruppe Anlagenrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Dr. Christoph Lehne
- 3. Dr. Alexander Hohenhorst
- 4. Dr. Franz Triendl
- 5. Mag. Herbert Peinstingl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

- 1. Dr. Christoph Lehne
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Mag. Franz Schett
- 4. Dr. Franz Triendl
- 5. Mag. Herbert Peinstingl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K
- b) Forstgesetz 1975

- c) Gewerbeordnung 1994 GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 TBO 2001
- j) Tiroler Waldordnung
- k) Wasserrechtsgesetz 1959

#### § 13

#### Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Albin Larcher
- 3. Dr. Klaus Dollenz
- 4. Dr. Christoph Lehne
- 5. Dr. Alois Huber
- 6. Dr. Alfred Stöbich
- 7. Dr. Martina Strele
- 8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- 10. Dr. Alexander Hohenhorst
- 11. Mag. Franz Schett
- 12. Mag. Bettina Weissgatterer
- 13. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 14. Dr. Franz Triendl
- 15. Mag. Barbara Glieber
- 16. Dr. Rudolf Rieser
- 17. Dr. Ines Kroker
- 18. Mag. Christian Hengl
- 19. Mag. Herbert Peinstingl

# § 14

### Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

#### a) Gruppe Berufsrecht nach § 4:

Kammer 1:

Dr. Klaus Dollenz Vorsitz: Weitere Mitglieder: Dr. Alois Huber

Mag. Bettina Weissgatterer

#### b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5:

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Martina Strele

Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Dr. Rudolf Rieser

# c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6, Landwirtschaftsrecht nach § 7, Sicherheitsrecht nach § 8 sowie Beschwerdesachen

# und Fremdenrecht nach § 9:

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich Weitere Mitglieder: Mag. Albin Larcher Dr. Martina Strele

## d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:

Dr. Volker-Georg Wurdinger Vorsitz: Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer

Dr. Sigmund Rosenkranz

## e) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (ausgenommen Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 5:

Vorsitz: Mag. Franz Schett Weitere Mitglieder: Dr. Alexander Hohenhorst

Dr. Franz Triendl

Administrativrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher Mag. Franz Schett

f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (eingeschränkt auf Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne Weitere Mitglieder: Mag. Christian Hengl Dr. Alexander Hohenhorst

### g) Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Martina Strele

Weitere Mitglieder: Dr. Felicitas Schiessendoppler-Luchner

Dr. Rudolf Rieser

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne Weitere Mitglieder: Mag. Christian Hengl Dr. Alexander Hohenhorst

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

#### Abschnitt III

## § 15

# Vertretung in Einzelsachen

- (1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.
- (2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu er-

folgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht.

### § 16 Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Volker-Georg Wurdinger
- b) Dr. Ines Kroker

Dr. Sigmund Rosenkranz

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Alfred Stöbich
- b) Dr. Franz Triendl

Dr. Volker-Georg Wurdinger

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl
- b) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Dr. Christoph Purtscher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher Mag. Franz Schett

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl
- b) Dr. Christoph Lehne Mag. Barbara Glieber

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Mag. Franz Schett
- b) Mag. Barbara Glieber Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Martina Strele
- b) Dr. Volker-Georg Wurdinger
  - Dr. Christoph Purtscher
- (2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs.1 zu erfolgen.

# § 17 Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Christoph Lehne in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Alfred Stöbich vertreten.

# § 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion inne hat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

# § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand. Jene Bestimmungen der Geschäftsverteilung, die Mag. Herbert Peinstingl betreffen, treten mit 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.
- (3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.
- (4) Geschäftsfälle, die Dr. Monica Voppichler-Thöni als Einzelmitglied zur Entscheidung zugewiesen und von dieser bis zum 17. Oktober 2008 nicht entschieden wurden, werden am 20. Oktober 2008 im Rahmen einer Sonderzuweisung zunächst nach den einzelnen Gruppen geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Danach werden die Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 und 8 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 sind die bereits zugewiesenen sonstigen Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 und 8 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere Mitglieder weniger Geschäftsfälle aus dieser Sonderzuweisung aufweisen. § 1 Abs. 4, 5 und 6 sind sinnge-

mäß anzuwenden. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung für den 20. Oktober 2008 zu erfolgen

(5) Mag. Bettina Weissgatterer tritt in jenen nach dem 30. Juni 2008 zugewiesenen und noch nicht erledigten Geschäftsfällen der Kammer 1, in denen Dr. Monica Voppichler-Thöni als weiteres Mitglied bestimmt war, als weiteres Mitglied in diese Kammer ein.

> Innsbruck, 10. Oktober 2008 Der Vorsitzende des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol: Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1044 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH GZI. UNF-104.-00024

### WIDERRUF EINES VERHANDLUNGSVERFAHRENS

Lieferung von Arthroskopie-Systemen (BKP-Nr. UNF-104.-00024)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, a. ö. Landeskrankenhaus Innsbruck Universitätskliniken, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Dipl.-Wirtschaftsing.  $(FH)\,Christian\,Rangger\,M.Sc., Zentrales\,Versorgungsgeb\"{a}ude,$ 3. Stock, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, Fax +43/(0)50504-28485, E-Mail: zml.lki@tilak.at

Die Ausschreibung wird aus folgenden Gründen widerrufen: § 139 Abs. 1 Z. 2 BVergG 2006.

Innsbruck, 10. Oktober 2008 Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Mag. Ingomar Marwieser

Nr. 1045 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

#### **OFFENES VERFAHREN**

Baumeisterarbeiten (GZI. 670093-0115-PB.T/08)

Fliesenlegerarbeiten

(GZI. 670093-0116-PB.T/08)

Fertigteilbauarbeiten

(GZI. 670093-0117-PB.T/08)

Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten (GZI. 670093-0118-PB.T/08)

Buchförderanlage

(GZI. 670093-0119-PB.T/08)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, Vlbg, Kapuzinergasse 38, 6022

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 52 d-f, Universität Innsbruck, Geisteswissenschaftliche Fakultät, UBI neu und Restrukturierung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. 01/7982525, Frau Frye-Brauner/Herr Fenz).

Rückfragen sind von 8-12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, Vlbg, Frau Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: nicole.plattner@big.at zu richten.

#### Abgabetermine:

Baumeisterarbeiten:	. 28. Oktober 2008, 9.30 Uhr,
Fliesenlegerarbeiten:	. 28. Oktober 2008, 10.00 Uhr,
Fertigteilbauarbeiten:	. 28. Oktober 2008, 10.30 Uhr,
Schwarzdecker- und	
Bauspenglerarbeiten:	. 28. Oktober 2008, 11.00 Uhr,
Buchförderanlage:	. 28. Oktober 2008, 11.30 Uhr.
Angebotseröffnung: jeweils anschließend.	
Innsbruck, 6. Oktober 2008	
Für die Geschäftsführung:	
DiplIng. Bernhard Falbeson	ner Ing. Gerhard Isser

Nr. 1046 • Europahaus Mavrhofen GnbR vertreten durch

Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH

#### **OFFENES VERFAHREN**

Heizungsinstallation Lüftungsinstallation Sannitärinstallation

Ausschreibende Stelle: Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH, Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck im Auftrag der Europahaus Mayrhofen GnbR.

Betreff: Generalsanierung Europahaus Mayrhofen.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei Wohnungseigentum, 7. Stock, abgeholt werden. Schriftliche Bestellung unter Fax: +43/(0)512/5393-20 oder E-Mail: jehle@we-tirol.at Der Nachweis über die Bezahlung des Entgeltes von € 80,auf das Konto Nr. 0000-011064 bei der Tiroler Sparkasse, BLZ 20503, IBAN: AT40205030 00000 11064, BIC: SPIHAT22, ist der Bestellung beizulegen.

Einreichfrist: bis spätestens 1. Dezember 2008, 12 Uhr, bei der Marktgemeinde Mayrhofen, Hauptstraße 409, 6290 Mayrhofen, in einem verschlossenen Kuvert.

Die Angebotseröffnung findet am 1. Dezember 2008 in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Mayrhofen zu folgenden Zeiten statt: um 14 Uhr Heizungsinstallationen, um 14.10 Uhr Lüftungsinstallationen und um 14.20 Uhr Sanitärinstallationen.

Tag der Absendung der Bekanntmachung nach Luxemburg: 7. Oktober 2008.

> Mayrhofen, 7. Oktober 2008 Europahaus Mayrhofen GnbR vertreten durch

Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH Dr. Peter Hanser Mag.a Dr. Anne-Maria Zatura-Rieser

> Nr. 1047 • Allgemeine öffentliches Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs GmbH

#### **OFFENES VERFAHREN**

im Unterschwellenbereich

# **Fenstersanierung**

Auftraggeber und vergebende Stelle: Allgemeine öffentliches Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs GmbH.

Gegenstand der Leistung: Sanierung bestehender denkmalgeschützter Holzfenster.

Erfüllungsort: Krankenhaus Zams.

Ausführungszeitraum: 1. Teil November/Dezember 2008, 2. Teil März/April 2009.

Beginn der Arbeiten: unmittelbar nach Zuschlagserteilung. Bezug der Angebotsunterlagen: Angebotsunterlagen können nur schriftlich beim Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Falch, A-6500 Landeck, Fischerstraße 9, Tel. +43/(0)5442/ 63320, Fax DW 8, E-Mail: office@falch.at angefordert werden. Die Übermittlung der Anbotsunterlagen erfolgt kostenlos nur per E-Mail in digitaler Form.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Donnerstag, den 6. November 2008, 10 Uhr, im Büro Architekt Dipl.lng. Friedrich Falch, A-6500 Landeck, Fischerstraße 9, vorliegen. Die Anbotseröffnung erfolgt unmittelbar anschließend. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Beizubringende Unterlagen: Nach Aufforderung des Auftraggebers sind Nachweise über entsprechende Befugnisse, wirtschaftliche und finanzielle Zuverlässigkeit, Nachweis der Zuverlässigkeit von Subunternehmerleistung, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften zu erbringen.

Schriftliche Nachweise über ähnlich lautende Arbeiten im denkmalgeschützten Bereich sind dem Angebot beizulegen.

Zams, 10. Oktober 2008

Nr. 1048 • Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG

# OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich

#### Zimmermannsarbeiten

**Bauvorhaben:** Kultur- und Veranstaltungszentrum KIWI – Neubau und Generalsanierung.

**Ausschreibende Stelle:** Generalplaner Architekten Scharfetter – Rier, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 10, Tel. 0512/576987.

Kontaktperson im Verfahren: Architekt Robert Rier, Tel. 0512/576987.

**Auftraggeber:** Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG, Dörferstraße 32, 6067 Absam, Tel. 05223/56489-77.

**Gegenstand der Leistung – Art und Umfang:** Neubauund Umbauarbeiten, Dach- und Wandkonstruktionen.

Ort der Leistungserbringung: 6067 Absam.

Ausführungszeitraum: Dezember 2008 bis Dezember 2009.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen stehen ab 16. Oktober 2008 auf der Ausschreibungsdatenbank (www.ausschreibung.at) bereit. Die Unterlagen können gegen ein Entgelt von  $\in$  6,– bzw.  $\in$  15,– heruntergeladen werden.

Beginn der Abholfrist: 16. Oktober 2008, 10 Uhr. Ende der Abholfrist: 17. November 2008, 10 Uhr. Abgabetermin Angebot: 18. November 2008, 10 Uhr. Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt 6067 Absam. Ort und Zeit der Angebotsöffnung: Gemeindeamt Absam, 18. November 2008, 10 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 18. Jänner 2009. Absam, 10. Oktober 2008

Nr. 1049 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZI. ZMK-304.-00018

### VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

mit vorheriger Bekanntmachung

3D-Volumentomograph für den Kopfbereich (BKP-Nr. ZMK-304.-00018)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, A. ö. Landeskrankenhaus Univ.-Kiniken Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger, M.Sc., Zentrales Versorgungsgebäude, 3. Stock, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, Fax +43/(0)50504-28485,

E-Mail: zml.lki@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter (http://www.tilak.at)

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 22. Oktober 2008, 12 Uhr.

Sonstige Informationen: In der ersten Stufe (Erkundung des Bewerberkreises) sind lediglich die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen. Aus allen Teilnehmern werden drei Unternehmen zur Angebotsabgabe (zweite Stufe) eingeladen. Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht samt allen urkundlichen Nachweisen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift "Teilnahmeantrag Ausschreibung 3D-Volumentomograph für den Kopfbereich, Zahl ZMK-304.-00018" sowie dem Firmenstempel bei der oben genannten Kontaktstelle einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist einlangende Anträge werden ausgeschieden. Erst in der zweiten Stufe gelangt das Leistungsverzeichnis zur Versendung und sind hierauf von den zur zweiten Stufe zugelassenen Teilnehmern die Angebote zu erbringen.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter (http://www.tilak.at)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter (http://www.tilak.at)
Innsbruck, 6. Oktober 2008

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger, M.Sc.

Nr. 1050 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZI, 6033-34/1151-2008

### VERHANDLUNGSVERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGSAUFTRAG

mit vorheriger Bekanntmachung

Architektenleistung (ARCH + TGO) für die Sanierung Innere Medizin Nord (BKP-Nr. G.6412.2.9)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Thomas Zangerl, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at)

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter (http://www.tilak.at)

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 24. Oktober 2008, 11 Uhr.

Sonstige Informationen: In der ersten Stufe (Erkundung des Bewerberkreises) sind lediglich die geforderten Nachweise zu erbringen. Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht samt allen geforderten Nachweisen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift "Teilnahmeantrag, Sanierung Innere Medizin Nord" sowie dem Firmenstempel bei der oben genannten Kontaktstelle einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist einlangende Anträge werden ausgeschieden. Erst in der zweiten Stufe werden die zugelassenen Teilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter (http://www.tilak.at)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter (http://www.tilak.at)

Innsbruck, 9. Oktober 2008

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Ing. Alois Radelsböck Nr. 1051 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZI. 6033-34/1152-2008

### VERHANDLUNGSVERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGSAUFTRAG

mit vorheriger Bekanntmachung

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) für die Sanierung Innere Medizin Nord (BKP-Nr. G.6412.2.9)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Thomas Zangerl, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter (http://www.tilak.at)

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 24. Oktober 2008, 11 Uhr.

Sonstige Informationen: In der ersten Stufe (Erkundung des Bewerberkreises) sind lediglich die geforderten Nachweise zu erbringen. Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht samt allen geforderten Nachweisen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift "Teilnahmeantrag, Sanierung Innere Medizin Nord/ÖBA" sowie dem Firmenstempel bei der oben genannten Kontaktstelle einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist einlangende Anträge werden ausgeschieden. Erst in der zweiten Stufe werden die zugelassenen Teilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter (http://www.tilak.at)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter (http://www.tilak.at)
Innsbruck, 10. Oktober 2008

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 1052 • Kundler Gemeindeimobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KEG

# VERHANDLUNGSVERFAHREN

Ausstattung Veranstaltungssaal: Lieferung und Montage von Projektoren samt Zubehör, Lichtanlage, Beschallungsanlage, für den Veranstaltungssaal Kundl

**Auftraggeber und ausschreibende Stelle:** Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KEG, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, Tel. 05338/7205, Fax 05338/7290-30.

**Auftragsbezeichnung und Gegenstand:** Lieferung und Montage von Projektoren samt Zubehör, Lichtanlage, Beschallungsanlage, für den Veranstaltungssaal Kundl.

Erfüllungsort: Kundl.

**Ausführungszeitraum:** voraussichtlich Mitte November bis Dezember 2008.

Alternativangebote sind zulässig.

Teilangebote sind zulässig.

Planung: TB Wiesner, Gewerbepark Süd 1, 6330 Kufstein. Bewerbung um Ausschreibungsunterlagen: Die Bewerbung erfolgt mit der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen an die Gemeinde Kundl, z. Hd. Herrn Daniel Sporer, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, E-Mail: (bauamt2@kundl.tirol.gv.at)

Ende der elektronischen Antragsfrist: 22.Oktober 2008. Kundl. 10. Oktober 2008

Der Geschäftsführer: Bgm. Heinrich Fuchs

Nr. 1053 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

# AUFRUF ZUM WETTBEWERB Baumeisterarbeiten

**Auftraggeber:** Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck (Sektorenauftraggeber).

**Verfahren/Gegenstand:** Verhandlungsverfahren – Baupaket Höttinger Auffahrt – Teil 2, Baumeisterarbeiten.

Leistungsumfang: Erd- und Straßenaufbruch- bzw. Instandsetzungsarbeiten für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen, sowie Kabelschutzrohren für Stromleitungen, inkl. Lieferung und Verlegung der Kanalrohre und Schächte. Bei den Wasserund Gasleitungsverlegungen sind nur die Erdarbeiten enthalten

# Kanäle inkl. Anschlussleitungen (Längenangaben gerundet):

- 7 Ifm PP SN 12 DN/OD 400
- 18 Ifm PP SN 12 DN/OD 500
- 122 lfm SB oder PRC EI 700/1050
- 198 lfm SB oder PRC EI 800/1200
- 68 lfm Anschlussleitungen DN/DA 150/200 PP SN 12
- Umbau eines Ortbetonschachtes
- zwei Fertigteilsonderschächte SB oder PRC DN 1500
   Wasserleitungen (Längenangaben gerundet):

• 505 lfm Wltg. PE DA 160;

- 152 lfm Hausanschlussleitungen Künette
- 72 lfm Hausanschlussleitungen Pressung

#### Gasleitungen (Längenangaben gerundet):

• 86 Ifm Gasleitungen PE DA 160

#### Stromleitungen (Längenangaben gerundet):

- 140 lfm Kabelschutzrohre DN 100
- 140 lfm LWL-Schlauch 40/50/40

# Straßeninstandsetzungs- und Asphaltierungsarbeiten (gerundet):

- 3.000 m² bituminöse Tragschichten über Künetten und Gräben
- 2.600 m² bituminöse Deckschicht Höttinger Auffahrt Ausführungszeitraum: März bis September 2009.

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Geschäftsbereich Infrastruktur – Wasser Kanal Planung, Rossaugasse 2, 6020 Innsbruck.

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Freitag, den 24. Oktober 2008, 11.30 Uhr, in der Abteilung Einkauf, Salurner Straße 11, 1. Stock, Zi. 102, von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, oder per E-Mail an (j.knottner@ikb.at) Fax +43/(0)512/59502-5681.

**Teilnahmebedingungen:** Zwingend bis zum Abgabetermin für die Bewerbungsind einzureichen:

- Gewerbeberechtigung,
- aktueller Firmenbuchauszug,
- · aktuelle Bank-Bonitätsauskunft,
- Referenzen (mindestens drei) über vergleichbare Aufträge, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden.

Nachweise gemäß BVergG 2006, § 231, sind auf Verlangen innerhalb von drei Tagen beizubringen.

**Technische Informationen:** Ingenieurbüro Passer & Partner, Ing. Leo Wechselberger, Tel. +43/(0)512/33588-23.

**Allgemeine Informationen** sind bei Herrn Knottner unter der Tel.-Nr. +43/(0)512/502-5681 einzuholen.

Innsbruck, 19. August 2008
Der Vorstand
Dir. Dr. Elmar Schmid e.h.
Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider e.h.
Dir. Dipl.-Ing. Franz Hairer e.h.

Nr. 1054 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

# AUFRUF ZUM WETTBEWERB Montagearbeiten für Erdseiltausch

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TIWAG-Netz AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Beschreibung:** Montagearbeiten für Erdseiltausch 220 kV-Leitung SW/Strass-UW Kirchbichl.

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: März/April 2009.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Teilnahmebedingungen:** Nach Interessensbekundung werden den Bewerbern die Teilnahmeunterlagen zugesandt.

**Eingang der Teilnahmeanträge:** bis spätestens Freitag, den 24. Oktober 2008, 12 Uhr.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677,

E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 10. Oktober 2008

#### **Erscheinungsort Innsbruck** Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b. Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber:Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens  $\leqslant$  1,– pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus, Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at)

Internet: www.tirol.gv.at/bote Druck: Eigendruck